



Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

vom 24. Oktober 2007

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 24. Oktober 2007¹ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «AuG» ersetzt durch «AIG».

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts

Art. 22a Integrationsvoraussetzungen für Betreuungs- und Lehrpersonen
(Art. 26a AIG)

¹ Bei der Beurteilung, ob die Betreuungs- oder Lehrperson mit dem gesellschaftlichen und rechtlichen Wertesystem der Schweiz vertraut ist, gilt Artikel 58a Absatz 1 Buchstabe a und b AIG sinngemäss.

² Damit an Betreuungs- und Lehrpersonen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird, muss ihre mündliche Sprachkompetenz der am Arbeitsort gesprochenen Landessprache mindestens auf dem Referenzniveau B1 und die schriftliche Sprachkompetenz mindestens auf dem Referenzniveau A1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen liegen.

Art. 25 Sachüberschrift und Abs. 4

Voraussetzungen für Rentnerinnen und Rentner
(Art. 28 AIG)

⁴ Die notwendigen finanziellen Mittel liegen vor, wenn sie den Betrag übersteigen, der einen Schweizer oder eine Schweizerin und allenfalls seine oder ihre Familien-

SR ...

¹ SR 142.201

angehörigen zum Bezug von Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006² über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) berechtigt.

Art. 30a Bst. d und e

¹ Zur Ermöglichung einer beruflichen Grundbildung kann Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt für die Dauer der Grundbildung unter den folgenden Voraussetzungen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden:

- d. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller erfüllt die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 AIG.
- e. *Aufgehoben*

Art. 31 Bst. a, b und d sowie Abs. 6

¹ Liegt ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vor, kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a. die Integration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers nach Artikel 58a Absatz 1 AIG;
- b. *Aufgehoben*
- d. *Aufgehoben*

⁶ Die erfolgreiche Teilnahme an Integrations- oder Beschäftigungsprogrammen wird bei der Prüfung eines Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 84 Absatz 5 AIG mitberücksichtigt.

Art. 52 Abs. 2

² Sind die asylrechtlichen Voraussetzungen (Art. 43 Abs. 1–3 AsylG) und die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–e erfüllt, kann Asylsuchenden ein Stellenwechsel bewilligt werden.

Art. 53 Sachüberschrift und Abs. 1–3

Schutzbedürftige

(Art. 30 Abs. 1 Bst. 1 AIG)

¹ Schutzbedürftigen (Art. 75 AsylG) kann eine vorübergehende unselbstständige Erwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn:

- a. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AIG vorliegt;
- b. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AIG eingehalten werden.

² Der Stellenwechsel von Schutzbedürftigen kann bewilligt werden, wenn die Bestimmungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AIG eingehalten werden.

² SR 831.30

³ Aufgehoben

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 5. Abschnitts

Art. 53a Beschäftigungsprogramme

(Art. 85 AIG und Art. 43 AsylG)

Für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene (Art. 85 AIG) und Schutzbedürftige (Art. 75 AsylG), die an einem Beschäftigungsprogramm nach Artikel 43 Absatz 4 AsylG teilnehmen, gelten die in diesem Beschäftigungsprogramm festgesetzten Bedingungen.

Art. 58 Abs. 1

¹ Die Gültigkeitsdauer der erstmaligen Aufenthaltsbewilligung beträgt ein Jahr. Ist absehbar, dass die Integration günstig verläuft, kann die Aufenthaltsbewilligung direkt für zwei Jahre erteilt oder verlängert werden.

Art. 60 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

Erteilung der Niederlassungsbewilligung

(Art. 34 Abs. 2, 42 Abs. 3, 43 Abs. 5, 58a und 96 AIG)

¹ Vor Erteilung der Niederlassungsbewilligung müssen die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 AIG erfüllt sein.

² Die Ausländerin oder der Ausländer muss in einer Landessprache die mündliche Sprachkompetenz mindestens auf dem Referenzniveau A2 und die schriftliche Sprachkompetenz mindestens auf dem Referenzniveau A1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

Art. 61 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung

(Art. 34 Abs. 3 AIG)

¹ Die Niederlassungsbewilligung kann wieder erteilt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller diese früher schon während mindestens zehn Jahren besessen hat und der Auslandsaufenthalt nicht länger als sechs Jahre gedauert hat.

² Für die Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung muss die mündliche Sprachkompetenz der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers der am Wohnort gesprochenen Landessprache mindestens auf dem Referenzniveau A2 und die schriftliche Sprachkompetenz mindestens auf dem Referenzniveau A1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen liegen.

Art. 61a Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung nach Rückstufung

(Art. 34 Abs. 6, 58a Abs. 1 und 63 Abs. 2 AIG)

¹ Die Wartefrist von fünf Jahren (Art. 34 Abs. 6 AIG) beginnt am Tag nach dem rechtskräftigen Widerruf der Niederlassungsbewilligung nach Artikel 63 Absatz 2 AIG.

- ² Die Niederlassungsbewilligung kann wieder erteilt werden, wenn:
- keine Widerrufsgründe nach Artikel 62 oder 63 Absatz 2 AIG vorliegen;
 - die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 AIG erfüllt sind; und
 - die mündliche Sprachkompetenz mindestens auf dem Referenzniveau A2 und die schriftliche Sprachkompetenz mindestens auf dem Referenzniveau A1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprache nachgewiesen wird.

Art. 62 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 1^{bis}

Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung

(Art. 34 Abs. 4 und 58a Abs. 1 AIG)

¹ Für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung müssen die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 AIG erfüllt sein.

^{1bis} Die Ausländerin oder der Ausländer muss in der am Wohnort gesprochenen Landessprache die mündliche Sprachkompetenz mindestens auf dem Referenzniveau B1 und die schriftliche Sprachkompetenz mindestens auf dem Referenzniveau A1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprache nachweisen. In begründeten Fällen könne auch Kenntnisse einer anderen Landessprache berücksichtigt werden.

Art. 62a Rückstufung

(Art. 63 Abs. 2 AIG)

¹ Die Verfügung über den Widerruf der Niederlassungsbewilligung und deren Ersetzung durch eine Aufenthaltsbewilligung (Rückstufung) kann mit einer Integrationsvereinbarung oder einer Integrationsempfehlung nach Artikel 58b AIG verbunden werden.

² Besteht keine Integrationsvereinbarung oder Integrationsempfehlung (Abs. 1), muss die Verfügung über die Rückstufung mindestens folgende Elemente enthalten:

- die Integrationskriterien (Art. 58a Abs. 1 AIG), die die Ausländerin oder der Ausländer nicht erfüllt hat;
- die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung;
- die Bedingungen, an die der weitere Verbleib in der Schweiz geknüpft wird (Art. 33 Abs. 2 AIG);
- die Folgen für den Aufenthalt in der Schweiz, wenn die Bedingungen nach Buchstabe c nicht eingehalten werden (Art. 62 Abs. 1 Bst. d AIG).

Gliederungstitel nach Art. 63

4. Abschnitt: Erwerbstätige vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge

Art. 64

Aufgehoben

Art. 65 *Sachüberschrift und Abs. 1–7*

Meldung einer Erwerbstätigkeit

(Art. 85a AIG und Art. 61 AsylG)

¹ Vorläufig Aufgenommene sowie Flüchtlinge, die in der Schweiz Asyl erhalten oder vorläufig aufgenommen wurden, dürfen eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, sobald diese nach den Absätzen 2–5 gemeldet worden ist.

² Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit meldet der Arbeitgeber folgende Daten:

- a. die Identität der erwerbstätigen Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Telefonnummer und Personnummer im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) des SEM);
- b. die Identität des Arbeitgebers (Name oder Firmenname, Adresse, Unternehmensidentifikationsnummer und die Branche) sowie eine Kontaktperson (Telefonnummer und E-Mail-Adresse);
- c. die ausgeübte Tätigkeit (die Art der Tätigkeit, das Datum der Aufnahme oder Beendigung der Tätigkeit, den Beschäftigungsgrad und den Arbeitsort sowie den Lohn);
- d. die Erklärung des Arbeitgebers, dass er sich verpflichtet, die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie gegebenenfalls die besonderen Bedingungen gemäss der Art der Tätigkeit einzuhalten.

³ Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit meldet die betroffene Person die Daten nach Absatz 2 Buchstaben a und c und bestätigt, dass sie die finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt (Art. 19 Bst. b AIG).

⁴ Bei kantonalen Integrationsprogrammen (Art. 19 der Verordnung vom ...³ über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern) können statt des Arbeitgebers die beauftragten Dritten die Daten nach Absatz 2 Buchstaben a–c melden. Die beauftragten Dritten verpflichten sich in diesem Fall ebenfalls, die Einhaltung der im Integrationsprogramm festgesetzten besonderen Bedingungen zu prüfen und bei Nichteinhaltung den für die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen zuständigen Stellen Meldung zu erstatten (Art. 83 Abs. 5).

⁵ Die Meldung ist in elektronischer Form an die am Arbeitsort zuständige kantonale Behörde (Art. 88 Abs. 1) zu übermitteln.

⁶ Diese Behörde erfasst folgende Daten im ZEMIS des SEM:

- a. die Identität des Arbeitgebers;

³ SR 142.205

- b. die ausgeübte Tätigkeit und den Arbeitsort;
- c. das Datum der Aufnahme oder der Beendigung der Tätigkeit.

⁷ Unmittelbar nach Erhalt des Meldeformulars übermittelt sie eine Kopie an die kantonale Behörde nach Artikel 83. Ist die Ausländerin oder der Ausländer in einem anderen Kanton wohnhaft, übermittelt sie auch eine Kopie an die zuständige Behörde des Wohnkantons.

Art. 73a Anforderungen an die Sprachkompetenz beim Familiennachzug bei Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung

(Art. 43 Abs. 1 Bst. d und 44 Abs. 1 Bst. d AIG)

¹ Damit Ehegatten von Personen mit einer Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung die Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 43 und 44 AIG erteilt oder verlängert wird, muss die mündliche Sprachkompetenz dieser Personen der am Wohnort gesprochenen Landessprache mindestens auf dem Referenzniveau A1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen liegen.

² Das Sprachförderungsangebot gemäss Artikel 43 Absatz 2 und 44 Absatz 2 AIG muss mindestens zur Erreichung des Sprachniveaus A1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen führen.

Art. 73b Anforderungen an die Sprachkompetenz beim Familiennachzug bei Erteilung einer Niederlassungsbewilligung

(Art. 42 Abs. 3 und 43 Abs. 5 AIG)

Damit Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern und Ehegatten von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung eine Niederlassungsbewilligung nach Artikel 42 und 43 erteilt wird, muss die mündliche Sprachkompetenz der Ehegatten der am Wohnort gesprochenen Landessprache mindestens auf dem Referenzniveau A2 und die schriftliche Sprachkompetenz mindestens auf dem Referenzniveau A1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen liegen.

Art. 74 Sachüberschrift

Familiennachzug bei einer vorläufigen Aufnahme

(Art. 85 Abs. 7, 7^{bis} und 7^{ter} AIG)

Art. 74a Anforderungen an die Sprachkompetenz beim Familiennachzug und Einbezug in die vorläufige Aufnahme

(Art. 85 Abs. 7 Bst. d und Abs. 7^{bis} AIG)

¹ Für den Familiennachzug und den Einbezug in die vorläufige Aufnahme nach Artikel 87 Absatz 7 muss die mündliche Sprachkompetenz der Ehegatten der am Wohnort gesprochenen Landessprache auf dem Referenzniveau A1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen liegen.

² Das Sprachförderungsangebot gemäss Artikel 85 Absatz 7^{bis} AIG muss mindestens zur Erreichung des Sprachniveaus A1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen führen.

Art. 77 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. a und Abs. 4

¹ Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft kann die im Rahmen des Familiennachzugs gemäss Artikel 44 AIG erteilte Aufenthaltsbewilligung des Ehegatten und der Kinder verlängert werden, wenn:

- a. die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 AIG erfüllt sind; oder

⁴ Für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a AIG und Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung muss die mündliche Sprachkompetenz der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers der am Wohnort gesprochenen Landessprache mindestens auf dem Referenzniveau A1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen liegen.

*Gliederungstitel nach Art. 77***6a. Kapitel: Integrationskriterien***Art. 77a–77h nach dem Gliederungstitel des 6a. Kapitels***Art. 77a** Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

(Art. 58a Abs. 1 Bst. a, 62 Abs. 1 Bst. c und 63 Abs. 1 Bst. b AIG)

¹ Eine Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt insbesondere vor:

- a. bei einer Missachtung von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen;
- b. bei mutwilliger Nichterfüllung der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen;
- c. bei einem Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, oder Kriegsverbrechen öffentlich billigt oder dafür wirbt.

² Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt vor, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt.

Art. 77b Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz

(Art. 62 Abs. 1 Bst. c und 63 Abs. 1 Bst. b AIG)

Die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz wird durch eine Person gefährdet, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen für eine Beteiligung, Unterstützung, Förderung oder Anwerbung namentlich in folgenden Bereichen:

- a. Terrorismus;
- b. gewalttätiger Extremismus;

- c. organisierte Kriminalität; oder
- d. verbotener Nachrichtendienst.

Art. 77c Respektierung der Werte der Bundesverfassung

(Art. 58a Abs. 1 Bst. b AIG)

Als Werte der Bundesverfassung gelten namentlich folgende Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten:

- a. die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung der Schweiz;
- b. die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit;
- c. die Pflicht zum Schulbesuch.

Art. 77d Sprachkompetenzen und Sprachnachweis

(Art. 58a Abs. 1 Bst. c AIG)

¹ Als Sprachkompetenzen im Sinne dieser Verordnung gelten Verständigungskompetenzen in einer Landessprache.

² Der Nachweis für Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:

- a. die am Wohnort gesprochene Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt;
- b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in der am Wohnort gesprochene Landessprache besucht hat;
- c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in der am Wohnort gesprochene Landessprache abgeschlossen hat; oder
- d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

³ Das SEM unterstützt die Kantone bei der Prüfung der Sprachnachweise nach Absatz 2 Buchstabe d. Es kann Dritte mit diesen Aufgaben betrauen.

Art. 77e Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

(Art. 58a Abs. 1 Bst. d AIG)

¹ Eine Person nimmt am Wirtschaftsleben teil, wenn sie die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen deckt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

² Eine Person nimmt am Erwerb von Bildung teil, wenn sie in Aus- oder Weiterbildung ist.

Art. 77f Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse

(Art. 58a Abs. 2 AIG)

Die zuständige Behörde berücksichtigt die persönlichen Verhältnisse der Ausländerin oder des Ausländers angemessen bei der Beurteilung der Kriterien nach Artikel 58a Absatz 1 Buchstabe c und d AIG. Eine Abweichung von den Integrationskriterien ist möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer diese nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann aufgrund:

- a. einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung;
- b. einer schweren oder lang andauernden Krankheit;
- c. anderer gewichtiger persönlicher Umstände, namentlich wegen:
 1. einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche,
 2. Erwerbsarmut,
 3. der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben,
 4. Sozialhilfeabhängigkeit, sofern diese nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde.

Art. 77g Integrationsvereinbarungen und -empfehlungen

(Art. 55a und 58b AIG)

¹ Die kantonale Migrationsbehörde prüft im Einzelfall, ob es aufgrund eines besonderen Integrationsbedarfs angezeigt ist, eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen oder eine Integrationsempfehlung abzugeben. Das Vorliegen einer Meldung nach Artikel 97 Absatz 3 AIG kann ein Hinweis sein auf einen besonderen Integrationsbedarf.

² Die in der Integrationsvereinbarung festgelegten Massnahmen und Ziele stützen sich auf die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 AIG. Besonderen Situationen ist dabei angemessen Rechnung zu tragen (Art. 58a Abs. 2 AIG)

³ Die zuständigen kantonalen Behörden stellen bei Bedarf eine Beratung für die Umsetzung der Integrationsvereinbarung sicher. Sie arbeiten dabei mit den für Integrationsfragen zuständigen kantonalen Stellen zusammen (Art. 4 der Verordnung vom ...⁴ über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern).

⁴ Verbinden die kantonalen Migrationsbehörden die Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung sowie die Rückstufung der Niederlassungsbewilligung (Art. 62a) mit dem Abschluss einer Integrationsvereinbarung, so gelten die darin aufgeführten Massnahmen und Ziele als Bedingungen.

⁵ Wird die Integrationsvereinbarung nicht eingehalten, ist beim Entscheid über die Verlängerung oder den Widerruf der Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung zu prüfen, ob dafür ein entschuldbarer Grund vorliegt (Art. 62 Abs. 1 Bst. f AIG). Liegt kein entschuldbarer Grund vor, sind das öffentliche Interesse und die persönlichen Verhältnisse abzuwägen (Art. 96 Abs. 1 AIG).

Art. 77h Monitoring ausländerrechtlicher Massnahmen

Die kantonale Migrationsbehörde meldet dem SEM Integrationsvereinbarungen und Integrationsempfehlungen. Besteht keine Integrationsvereinbarung oder Integrationsempfehlung, meldet sie die mit Bedingungen verbundene Erteilung von ausländerrechtlichen Bewilligungen, wenn diese Integrationsmassnahmen betreffen. Sie informiert namentlich über:

- a. das Datum der Massnahmen;
- b. die Massnahmen und die damit verbundenen Ziele gemäss den Integrationskriterien (Art. 58a Abs. 1 AIG);
- c. die Frist für die Umsetzung der Massnahmen; und
- d. die Einhaltung oder Nichterfüllung der getroffenen Vereinbarung oder der Bedingung und sowie die Folgen einer Nichterfüllung.

Art. 80

Aufgehoben

Art. 82 Sachüberschrift und Abs. 2, 2^{bis} sowie Abs. 5–7

Meldepflichten in zivil- und strafrechtlichen Fällen

(Art. 97 Abs. 3 Bst. a–c und d^{quinquies} AIG)

² Die Zivilstands-, Kindes- und Erwachsenenschutz- und Gerichtsbehörden melden der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde unaufgefordert und in jedem Fall Eheschliessungen, Verweigerungen der Eheschliessung, Ungültigerklärungen, Trennungen und Scheidungen von Ausländerinnen und Ausländern sowie Erwachsenenschutzmassnahmen.

^{2bis} Soweit Kinder von Massnahmen betroffen sind, melden die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) die Beistandschaft (Art. 308 ZGB⁵), die Aufhebung des elterlichen Aufenthaltbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB), die rechtskräftige Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311 ZGB) und die Ernennung eines Vormunds (Art. 327a ZGB). Wird die Kindesschutzmassnahme durch ein Gericht angeordnet, besteht ebenfalls eine Meldepflicht für die KESB.

Art. 82a Meldung des Bezugs von Sozialhilfe und von Arbeitslosenentschädigung

(Art. 97 Abs. 3 Bst. d und d^{bis} AIG)

¹ Die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden melden der kantonalen Migrationsbehörde unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer.

² Die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung melden der kantonalen Migrationsbehörde unaufgefordert zur Prüfung des Anspruchs auf Aufenthalt den

Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Adresse der Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA:

- a. die sich im ersten Aufenthaltsjahr in der Schweiz bei einem Arbeitsamt zur Arbeitsvermittlung anmelden;
- b. deren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung verneint wird;
- c. denen die Vermittlungsfähigkeit aberkannt wird;
- d. für welche die Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung endet.

3 Absatz 2 ist nicht anwendbar, wenn die betroffenen Personen eine Niederlassungsbewilligung besitzen.

Art. 82b Meldung des Bezugs von Ergänzungsleistungen zur Prüfung der Voraussetzungen für den Familiennachzug
(Art. 97 Abs. 3 Bst. d^{ter} AIG)

¹ Zur Prüfung der Voraussetzungen für den Familiennachzug melden die für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständigen Behörden der kantonalen Migrationsbehörde den Bezug von jährlichen Ergänzungsleistungen durch Ausländerinnen und Ausländer nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a ELG.⁶

² Nach Absatz 1 zu melden sind der Name, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Adresse der ausländischen Person sowie der Betrag der jährlichen Ergänzungsleistung. Ausgenommen sind Personen aus EU/EFTA-Staaten. Die Meldung muss innerhalb von 20 Tagen ab der ersten monatlichen Zahlung der jährlichen Ergänzungsleistung erfolgen.

Art. 82c Meldung von Disziplinar massnahmen der Schulbehörden
(Art. 97 Abs. 3 Bst. d^{quater} AIG)

¹ Die Schulbehörden melden bei Ausländerinnen und Ausländer der kantonalen Migrationsbehörde unaufgefordert Entscheide über erteilte definitive Schulausschlüsse sowie vorübergehende Schulausschlüsse.

² Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn die betroffene Schülerin oder Schüler über keinen rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz verfügt.

Art. 82d

Bisheriger Art. 82a

Art. 83 Sachüberschrift sowie Abs. 2 und 5
Arbeitsmarktlischer Vorentscheid

(Art. 40 Abs. 2 und 85a Abs. 5 AIG)

² Sie entscheidet zudem, ob eine Kurzaufenthaltsbewilligung verlängert oder erneuert und bei Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung und Asylsuchenden ein Stellenwechsel bewilligt werden kann.

⁵ Sie kann bei der Meldung einer Erwerbstätigkeit von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen (Art. 65) prüfen, ob die Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden (Art. 22 AIG). Sie kann zudem anderen Kontrollorganen, beispielsweise den tripartiten Kommissionen nach Artikel 360b des Obligationenrechts⁷ oder den paritätischen Kommissionen, die mit dem Vollzug des Gesamtarbeitsvertrags der betreffenden Branche beauftragt sind, eine Kopie des Meldeformulars übermitteln. Diese Organe können ebenfalls die Übermittlung einer solchen Kopie verlangen.

Art. 91a Übergangsbestimmung

Werden Ergänzungsleistungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a ELG⁸, die vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsänderung gewährt wurden, weiterhin ausbezahlt, so unterstehen sie ebenfalls der Meldepflicht nach Artikel 82b Absatz 1. Die Meldung muss innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung erfolgen.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁷ SR 220

⁸ SR 831.30